

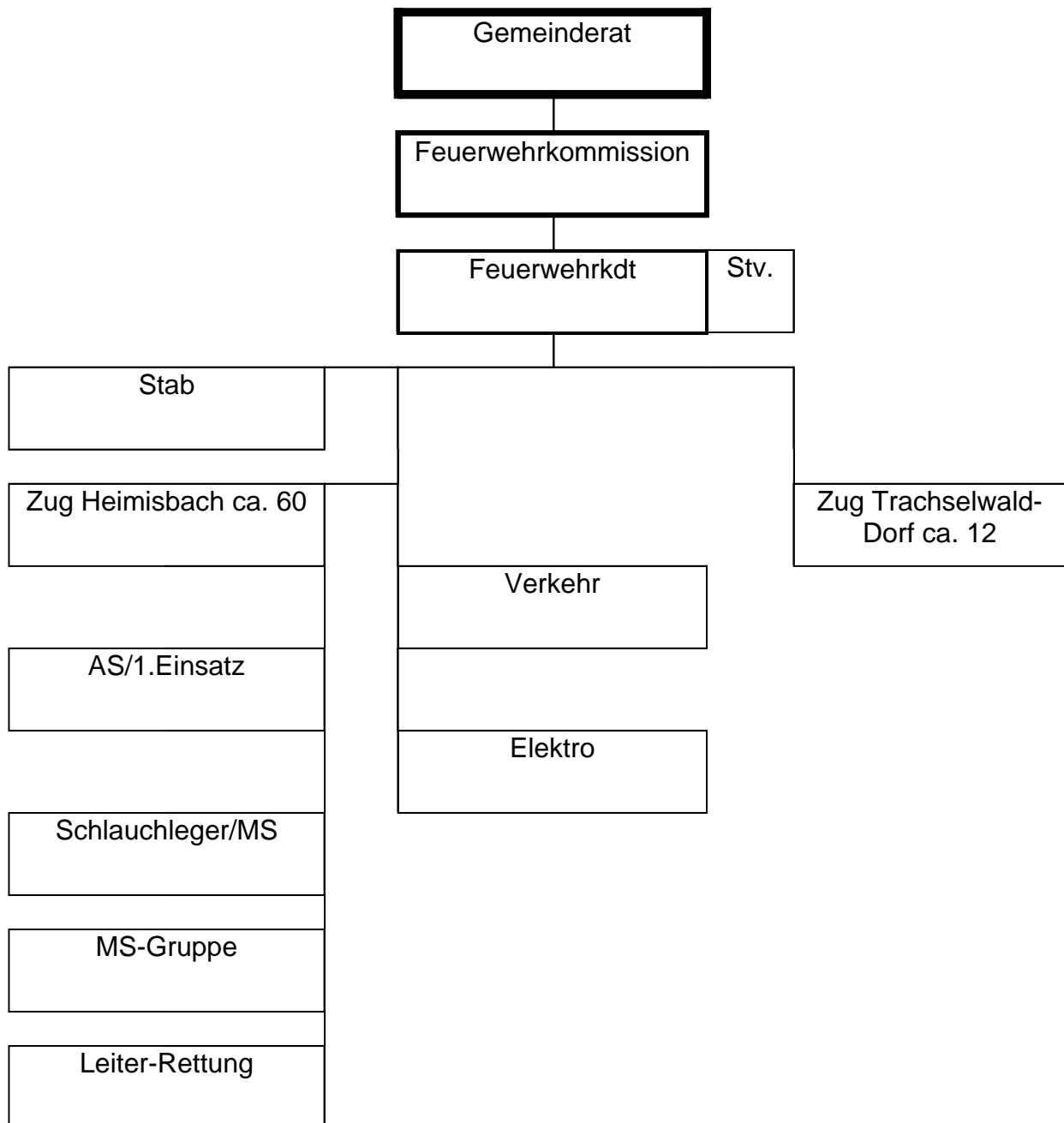


Feuerwehr Trachselwald 3453 Heimisbach

Ausführungsbestimmungen

Organisation, Dienstordnung, Finanzielles

Organigramm der Feuerwehr Trachselwald



Der Gemeinderat von Trachselwald erlässt in Anwendung von Art. 27 des Feuerwehrreglementes vom 13. Dezember 2004 folgende Ausführungsbestimmungen:

Alle männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I Allgemeines

Art. 1
Zweck Die Ausführungsbestimmungen enthalten die Grundlagen für den Dienstbetrieb der Feuerwehr und dienen der Schaffung einer einheitlichen Dienstauffassung. Sie bestimmt die Pflichten und Rechte sowie die Verantwortlichkeit eines jeden Feuerwehrangehörigen, soweit diese nicht bereits aus dem Reglement hervorgehen.

II Organisation

Art. 2 Die Gemeinde Trachselwald besteht aus einem Feuerwehrbezirk.

Feuerwehrbezirk

Dieser teilt sich auf in:

- Zug Heimisbach (gegliedert in Stab, Atemschutz / 1.Einsatzgruppe (AS 1E), Schlauch- und Motorspritzengruppe (Schl + MS), Motorspritzengruppe (MS), Leiter- und Rettungsgruppe (L+R)
- Zug Trachselwald-Dorf
Hier wird speziell auf die vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Lützelflüh vom 20. Mai 1996 verwiesen.
- Verkehrsgruppe (V), Elektrogruppe (EI)

Art. 3
Bestand Sollbestand: ca. 80 Personen.
Die Feuerwehrkommission ist verantwortlich für die Besetzung des Kaders, die Aufteilung der Löschzüge und eine genügende Anzahl Fachleute.

Art. 3a
Bestand im Kriegs- und Katastrofenfall Sollbestand: 40 - 50 Personen.
Betr. Einsatzkompetenz wird auf Art. 30, Abs. b des Feuerwehrreglementes verwiesen.

Art. 3b

Rangordnung, Grad

Kommandant	Hauptmann (Hptm)
Kommandant-Stv.	Oberleutnant (ObLt) oder Hptm
Zugführer	Leutnant (Lt) oder ObLt
Rechnungsführer	Fourier (Four)
Materialverwalter	Wachtmeister (Wm) oder Feldweibel (Fw)

Art. 4
Stützpunkt Als Feuerwehrstützpunkt wurde Sumiswald zugeteilt. Eine gute Beziehung ist zu fördern und der Stützpunkt ist im Übungsdienst nach Möglichkeit einmal jährlich mit einzubeziehen.
Hier wird auf die Vereinbarung mit dem Nachschubbetrieb Brenzikofen-Thun vom 16. Januar 2001 verwiesen.

III Aufgaben, Pflichtenhefte

Art. 5

Allgemeines

Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- a) Gehorsam gegenüber Vorgesetzten
- b) Disziplin und gutes Benehmen
- c) Besuch der Übungen und pünktliches Antreten
- d) Bei Alarmierung ihrer Funktion entsprechend so rasch als möglich auf dem Schadenplatz zu erscheinen und die Pflichten sofort wahrzunehmen
- e) Alle übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ruhig zu verrichten
- f) Beibehaltung des zugewiesenen Postens, solange keine Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird
- g) Feuerwehrmaterial, Ausrüstung und Privateigentum zu schonen

Art. 6

Kommandant

Der Kdt leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen folgende Obliegenheiten zu:

- a) Überwachung der Einhaltung der Reglemente und Weisungen
- b) Überwachung der Ausbildung der Mannschaft und der Rekruten
- c) Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- d) Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte, der Geräte und Einrichtungen
- e) Anordnung der Rekrutierung
- f) Visieren sämtlicher Rechnungen
- g) Organisation des Alarmwesens
- h) Kommandorecht gem. Art. 34 und 35 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) [BSG 871.111]
- i) Aufgebot zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde

Art. 7

Kdt-Stv.

Der Kommandant-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grunde verhindert ist.

Art. 8

Zugführer

Die Zugführer führen ihre Formation und sind für die ihnen unterstellte Mannschaft und das ihnen zugeteilte Material verantwortlich. Ihnen obliegen insbesondere:

- a) Leitung der Ausbildung der Unteroffiziere und der Mannschaft nach den Weisungen des Kommandanten und im Sinne der Reglemente
- b) Erstellen der detaillierten Übungsprogramme nach Anordnung des Kdt
- c) Leitung der Übungen und Pflege des guten Korpsgeistes
- d) Überwachung der Einsatzbereitschaft des Materials und der Ausrüstung
- e) Erstellen der Präsenzrapporte

Art. 9

Of und Uof

Offiziere und Unteroffiziere haben namentlich folgende Pflichten:

- a) Wahrung der Disziplin bei der unterstellten Mannschaft

- b) Deutliche und klare Befehlsgebung im Rahmen ihrer Kompetenzen
- c) Kontrolle über die Ausführung der erteilten Befehle
- d) Meldung selbständig getroffener Anordnungen an den Vorgesetzten
- e) Ausbildung der Untergebenen
- f) Aneignung guter Kenntnisse der Örtlichkeiten, Gebäude und Wasserbezugsmöglichkeiten
- g) Pflege des guten Vorbildes in und ausser Dienst

Art. 10

Rechnungsführer

Der Fourier besorgt das Rechnungswesen und die Administration des Feuerwehrwesens; er ist dem Kommandanten verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere:

- a) Führung der Korpskontrolle
- b) Nachführung der Dienstakten, der Kurskontrolle und der Strafkontrolle
 - c) Meldung wegziehender Kader- und Fachleute an die neue Wohnsitzgemeinde
- d) Erstellen der Rapporte und Erledigung der schriftlichen Geschäfte nach den Weisungen des Kommandanten
- e) Führung des Protokolls der Feuerwehrkommission
- f) Auszahlung/Bereitstellung des Soldes
- g) Leitung der Aufgebotsstelle
- h) Organisation und Durchführung des Verpflegungsdienstes nach Anordnungen des Kdt
- i) Ausführung besonderer, vom Kdt überbundenen Aufgaben

Art. 11

Materialverwalter

Der Materialverwalter führt inner- und ausserhalb des Dienstes die Aufsicht über das gesamte Materialwesen und ist für die Einsatzbereitschaft des Materials verantwortlich; ihm obliegt insbesondere:

- a) Führung des Inventars über sämtliches Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
 - b) Periodische Kontrolle und Überwachung des Materials und der Magazine
 - c) Materialausgaben nach Anweisungen des Kdt
 - d) Erledigung von besonderen, durch den Kdt überbundenen Aufgaben
- Die Kontrolle und Wartung der Atemschutzgeräte ist durch einen ausgebildeten Atemschutzgerätewart auszuführen.

Art. 12

Gruppenführer

Die Gruppenführer führen die ihnen unterstellten Formationen und sind in dieser Eigenschaft verantwortlich für die fortwährende Bereitschaft der Mannschaft, der Geräte und der Ausrüstung; ihnen obliegen im Besonderen:

- a) Ausbildung der Mannschaft nach den Anordnungen des Kdt unter Beachtung der fachtechnischen Reglemente
- b) Gute Vorbereitung der Übungen in Hinblick auf eine lehr-reiche und interessante Gestaltung des Dienstes
- c) Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen zwecks Verhütung von Unfällen
- d) Kontrolle des ihnen zugeteilten Materials und Sorge für dessen Reinigung und Magazinierung
- e) Meldung von Beschädigungen und Mängeln an den Kdt.

Art. 13

Gruppenführer
Stellvertreter

Die Gruppenführer-Stellvertreter unterstützen die Gruppenführer in allen Obliegenheiten und übernehmen bei deren Abwesenheit die Führung und Ausbildung der Formation.

Art. 14

Fachleute

Die Fachleute bedienen und warten die ihnen zugeteilten Geräte im Sinne der erhaltenen Spezialinstruktionen und der Befehle ihrer Vorgesetzten.
Die Atemschutzgeräteträger sind verpflichtet, sich periodisch auf ihre Tauglichkeit untersuchen zu lassen.

IV Fahrzeug- und Gerätepark, Unterhalt Silos und Weiher

Art. 15

Fahrzeuge

Die feuerwehreigenen Fahrzeuge dürfen nur von Feuerwehrangehörigen gefahren werden, welche im Besitze des entsprechenden Führerausweises sind. Stehen nicht genügend Fahrzeugführer mit privaten Führerausweisen zur Verfügung, ist der Kdt verantwortlich, dass weitere Feuerwehrangehörige in den entsprechenden Fahrzeugkategorien ausgebildet werden.
Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, trotz der erforderlichen Eile, die Vorschriften des Strassenverkehrs einzuhalten. Sie sind für die verkehrstechnische Ausrüstung und das richtige Beladen der Fahrzeuge verantwortlich.

Art. 16

Weiher

Der Unterhalt und die Reinigung sämtlicher Feuerweiher obliegt der Feuerwehr.

<u>Ort</u>	<u>m³ Inhalt</u>
Äbnit	56
Mättenacher (mit Hydrant)	62
Sürisguet	45
Stierenberg	42
Schmalenegg	77
Under-Rotebüel	80
Under-Schwarzenegg	54
Mädu	185
Chramershus	115

Die Reinigung hat jährlich mind. 1 Mal zu erfolgen. Auf die Witterungsverhältnisse ist Rücksicht zu nehmen. Die Gewässerschutzbestimmungen sind zu beachten.

Art. 17

Silos

Die Grundeigentümer von Weihern und Silos haben den uneingeschränkten Zugang zu den Wasserbezugsorten sicherzustellen und sind verantwortlich dafür, dass die Markierungspfosten (F) auf den Silos stehen, insbesondere während der Winterszeit.

V Sold und Entschädigungen

Art. 18 Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald, Anhang 2, Abs. 1.5:

Entschädigungen

	Fr./Jahr	Fr./Std.
Kdt/ Präsident	1'550.--	
Vizekdt/Vizepräsident	300.--	
Fourier / Sekretär	300.--	
Löschzugchef	150.--	
Stellvertreter	100.--	
Materialverwalter	300.--	
AS-Wartung	250.--	
Spritzenwarte pro Spritze	150.--	
Bachstauwarte pro Stauung	75.--	
Fahrschule		Soldansatz
Brandwache		Fr. 23.--
Auf- und Abräumungsarbeiten nach Brand oder Elementareinsatz		Fr. 23.--

Art. 19 Für die Teilnahme an Feuerwehrcursen werden das Taggeld sowie die Reise- und Verpflegungsspesen gemäss Personalreglement ausgerichtet.

Kurse

Art. 20 Die Entschädigung für die bei Übungen und im Ernstfall eingesetzten oder requirierten Zug- oder Transportfahrzeuge legt die Feuerwehrkommission fest.

Fahrzeuge

Art. 21 Bei Feuersbrunst und Elementarereignissen hat die Feuerwehr den Ersteinsatz zu leisten. Dieser wird mit dem Sold abgegolten. Die Dauer des Ersteinsatzes beträgt max. 8 Stunden und wird von Fall zu Fall, nach Rücksprache mit der Feuerwehrkommission, durch den Gemeinderat festgelegt. Der Ersteinsatz hat für jeden AdF gleich lang zu dauern und kann demnach auch den Nachfolgetag betreffen. Dieser Aufwand geht zu Lasten der Gemeinde.
Wird die Feuerwehr aber durch Private für Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten benötigt, ist der Aufwand grundsätzlich gemäss Personalreglement der Gemeinde den Grundeigentümern/Auftraggebern in Rechnung zu stellen.

Aufräumarbeiten nach Feuersbrunst und Unwetter

Art. 22 Gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz hat die Feuerwehr/Gemeinde, gemäss Art. 32 und 33 FFG und Art. 39 der FFV unter anderem die Möglichkeit, anfallende Kosten für nicht gesetzlich vorgesehene Feuerwehreinsätze weiter zu verrechnen.

Gebührentarif

Art. 23 ¹ Bei Einsätzen der Feuerwehr werden die Einsatzkosten zuzüglich anfallender Personalkosten sowie ein allgemeiner Gemeinkostenzuschlag von 20 % verrechnet werden.

Grundsatz

² Im Speziellen finden die Feuerwehrdienstweisungen WW der Gebäudeversicherung, Anhang 2 Anwendung.

³ In Ergänzung der WW erfolgt bei Brandmeldeanlagen ab 3. Alarm eine Verrechnung des effektiven Aufwandes, mindestens aber Fr. 300.--.

Art.24
wiederkehrende
Löschgebühren

¹ Die wiederkehrenden Löschgebühren gemäss Art. 26 Abs. ² des Feuerwehreglementes werden aufgrund des Gebäudeversicherungswertes berechnet.

² Die Ansätze betragen:

- 0,05 ‰ im Hydrantenperimeter
- 0,025 ‰ im übrigen Gemeindegebiet
- der Mindestbeitrag beträgt Fr. 20.--
- die Liegenschaften im Hydrantenperimetergebiet von Trachselwald (Wasserversorgungsgenossenschaft Trachselwald) sind ausgenommen.

³ Das Hydrantenperimetergebiet umfasst alle Liegenschaften, welche durch Hydranten im Umkreis von 300 m geschützt sind und als Hochdruckanlage (4 bar) gelten.

Art. 25
Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft und heben widersprüchliche Vorschriften auf, insbesondere die Fassung vom 1.1.1997.

3453 Heimisbach, 11.1.2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Chr. Kopp

Meister

Inkrafttreten publiziert:
Anzeiger Nr. 3 vom 20.1.2005